

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 16. Juni** **2020**

Datum	Inhalt	Seite
9.6.2020	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	286
9.6.2020	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland 2187-3-I	287
26.5.2020	Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen 754-4-1-W	290
18.5.2020	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung 800-21-88-G	291
19.5.2020	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	293
26.5.2020	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	294
29.5.2020	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	301
20.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 287 2126-1-8-G	303
29.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 304 2126-1-9-G	303

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

vom 9. Juni 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) In Satz 1 wird das Wort „ihre“ gestrichen und nach dem Wort „Erholungszwecken“ werden die Wörter „der Kurgäste“ eingefügt.
- c) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets können einbezogen werden, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. ³Zum Aufwand nach Satz 1 kann auch ein Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr zählen, der auf die Kurgäste entfällt.“

2. In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „geboten ist“ das Wort „(Kurgäste)“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

München, den 9. Juni 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2187-3-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

vom 9. Juni 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 180 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)“ durch die Wörter „Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012“ gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 8 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 8 Nr. 3“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „vom 26. Februar 2007, BGBl. I S. 179“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „oder aufgrund dieses Gesetzes“ durch die Wörter „ , nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz oder auf Grund dieser Gesetze“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 GlüStV gelten entsprechend.“

- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Bedienstete der Aufsichtsbehörden dürfen zur Ausübung ihrer Befugnisse zur Ermittlung unerlaubter Glücksspiele Testspiele und Testkäufe durchführen. ²Sie dürfen unter fremdem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen. ³Das gilt auch für Hilfspersonen, die nach Maßgabe und unter Aufsicht der Behörde tätig sind.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „Betroffene Personen“ und werden die Wörter „nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen“ durch die Wörter „in Bezug auf die in der Sperrdatei gespeicherten personenbezogenen Daten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „Anliegen“ durch das Wort „Auskunftsersuchen“ ersetzt, das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt und die Wörter „des Landes Hessen“ gestrichen.

- c) Satz 3 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Wettvermittlungsstellen

(1) ¹Wer Sportwetten im Vertriebssystem eines nach dem Glücksspielstaatsvertrag konzessionierten Veranstalters in ausschließlich dafür bestimmten Geschäftsräumen vermittelt, betreibt eine Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft. ²Unbeschadet des Art. 7a Abs. 1 ist eine Wettvermittlung im Nebengeschäft unzulässig.

(2) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist unzulässig und die Erlaubnis hierfür unbeschadet Art. 2 Abs. 1 auch zu versagen, wenn Sportwetten vermittelt werden

1. auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden,
2. in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder Spielhalle befindet,
3. in einem oder in einer funktionalen Einheit mit einem Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb, in dem Geld- oder Warenspielgeräte im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgestellt sind oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden, oder
4. ohne einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie gemessen von Eingangstür zu Eingangstür zu bestehenden Schulen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren richten, sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen, wobei die zuständige Erlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem Mindestabstand zulassen kann.

(3) In Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft dürfen

1. alkoholische Getränke weder verkauft noch ihr Konsum zugelassen werden,
2. technische Geräte zur Bargeldabhebung weder aufgestellt, betrieben oder geduldet noch andere Verfahren zur Bargeldabhebung angeboten werden,
3. Geld- oder Warenspielgeräte im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung weder aufgestellt, bereitgehalten noch geduldet werden noch andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden,
4. finanzielle Vergünstigungen wie Rabatte, Bonuszahlungen, die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis nicht gewährt werden, wenn sie nicht in der Veranstaltererlaubnis ausdrücklich gestattet sind, und

5. von der äußeren Gestaltung der Räumlichkeiten Werbeanreize für den Spielbetrieb oder die in der Wettvermittlungsstelle angebotenen Wetten weder ausgehen noch ein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung geschaffen werden.

(4) In den Räumen der Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist die ständige Anwesenheit des Betreibers oder von im Sinn des § 6 GlüStV geschultem Personal sicherzustellen.

(5) ¹Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr. ²Die Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung verlängern.“

6. Nach Art. 7 werden die folgenden Art. 7a und 7b eingefügt:

„Art. 7a

Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) ¹Ist ein Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diesen auch in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen im Nebengeschäft erfolgen. ²Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹In Annahmestellen mit Wettvermittlung dürfen

1. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle weder abgegeben noch ihr Konsum in sonstiger Weise zugelassen werden,
2. Wetten nach § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV nicht vermittelt werden,
3. Sportereignisse nicht übertragen und
4. Automaten zur Abgabe von Wetten (Wettterminals) nicht aufgestellt werden.

²Art und Umfang der äußeren Gestaltung müssen der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebotes entsprechen. ³Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

Art. 7b

Sportwettvermittlung außerhalb von Wettvermittlungs- und Annahmestellen

¹Eine Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungs- oder Annahmestellen ist unzulässig. ²Das gilt auch für das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen.“

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
- c) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Wörter „und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach Art. 7 Abs. 1“ werden gestrichen.
- d) Nr. 6 wird Nr. 5.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280)“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung“ ersetzt.

9. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 6 werden die folgenden Nrn. 7 und 8 eingefügt:
 - „7. Sportwetten entgegen Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vermittelt,
 8. den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4, Art. 7a Abs. 2 Satz 1 und 3 oder Art. 7b zuwiderhandelt,“.
- b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.
- c) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und nach dem Wort

„Spielhalle“ werden die Wörter „oder einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft“ eingefügt.

10. Nach Art. 13 wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14

Übergangsregelungen

(1) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GlüStV mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, so bleiben seine Regelungen bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatsvertrages als Landesgesetz in Kraft.

(2) Für Wettvermittlungsstellen, für die am 16. Juni 2020 ein Duldungsbescheid bestand, der bis zum 10. Dezember 2019 beantragt worden war, findet Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 keine Anwendung.“

11. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „ , Außerkräfttreten“ eingefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 14 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2021 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

München, den 9. Juni 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

754-4-1-W

Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen

vom 26. Mai 2020

Auf Grund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2019 (GVBl. S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, §§ 7 und 8 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

München, den 26. Mai 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

800-21-88-G

**Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und
Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf
Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte
in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung**

vom 18. Mai 2020

Auf Grund des § 9, des § 47 Abs. 1 und des § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

§ 1

Die Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung (POZASozifaKV) vom 13. August 2012 (GVBl. S. 432, BayRS 800-21-88-G), die durch § 1 Nr. 419 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(POZASozifaKV)“ durch die Angabe „(POSozKV)“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Prüfungsausschussmitglieder in Prüfungsverfahren gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) Nehmen Menschen mit Behinderung an der Prüfung teil, so gilt § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.“

- b) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Schriftliche Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen, die durch die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen nach dem Zufallsprinzip ermittelt und den Teilnehmern in der Einladung zur schriftlichen Prüfung mitgeteilt werden.“

- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Störungen durch äußere Einflüsse müssen von den Prüfungsteilnehmern unverzüglich ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. ²Über die Gewährung und die Art entsprechender Ausgleichsmaßnahmen entscheidet die Aufsicht oder der Vorsitz jeweils in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Als Täuschungshandlung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Arbeits- oder Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfling nachweisen kann, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anhören“ durch das Wort „Anhörnung“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom

18. Dezember 1996 (BGBl I S. 1975) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

¹Für die Zwischenprüfung gilt § 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten entsprechend. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer Versicherung und Finanzierung sowie Leistungen zusammen 120 Minuten, für das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.“

9. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „im Sinn des § 1 Abs. 3 BBiG“ gestrichen.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 3 und 4 werden durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) ¹§ 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ²Bemerkungen und Bewertungen sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Anlage vorzunehmen, die zu den Prüfungsunterlagen gehört.“

b) Abs. 5 wird Abs. 4.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“ durch die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 6 und 7 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege“ durch die Wörter „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

12. Die §§ 37 und 38 werden aufgehoben.

13. § 39 wird § 37.

14. In § 25 Abs. 3 und § 35 Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Anhören“ durch das Wort „Anhörung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

München, den 18. Mai 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin

2230-7-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Ausführungsverordnung
Schulfinanzierungsgesetz**

vom 19. Mai 2020

Auf Grund von Art. 60 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

§ 11 Satz 3 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„³Der Zuschlag beträgt in 2020 7,15 % je Schüler des neuen neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 7.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 19. Mai 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 26. Mai 2020

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen, die Angabe „BayEUG“ durch die Wörter „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen“ ersetzt und werden die Wörter „staatlichen Fachoberschulen, staatlichen Berufsoberschulen“ durch die Wörter „staatlichen Fachoberschulen und staatlichen Berufsoberschulen (staatliche Berufliche Oberschulen)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Soweit in den Anlagen 1 bis 10 geregelt ist, dass die dort genannten Schulen organisatorisch mit anderen Schulen verbunden sind, bilden die so verbundenen Schulen jeweils eine Dienststelle. ²Die staatlichen Beruflichen Oberschulen in Anlage 6 bilden jeweils eine Dienststelle, soweit sie nicht Teil eines staatlichen Beruflichen Schulzentrums nach Abs. 3 sind. ³Die staatlichen Fachoberschulen und staatlichen Berufsoberschulen werden als Abteilungen der

staatlichen Beruflichen Oberschulen geführt.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „staatlichen beruflichen Schulen“ die Wörter „und staatlichen Beruflichen Oberschulen“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und es wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Abweichend von Abs. 1 ist bezüglich der Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Anlage 3 Teil 2), die mit einer Universität oder einem Universitätsklinikum organisatorisch verbunden sind, das Landesamt für Schule übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird aufgehoben.

b) Nr. 2 wird Nr. 1 und wie folgt gefasst:

„1. mit Ablauf des 31. Juli 2021 Anlage 3 Teil 3 Nr. 7.1,“.

c) Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:

„2. mit Ablauf des 31. Juli 2022 Anlage 3 Teil 3 Nr. 5.1, Nr. 7.2 und Anlage 6 Teil 1 Nr. 4.4.“

4. In Anlage 1 Nr. 7.19 werden die Wörter „für Knaben“ gestrichen.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.34 werden die Wörter „Gymnasium Grafing“ durch die Wörter „Max-Mannheimer-Gymnasium Grafing“ ersetzt.

b) In Nr. 1.53 wird das Wort „Staatliches“ durch das Wort „Gymnasium“ ersetzt.

c) Nach Nr. 1.82 wird folgende Nr. 1.83 eingefügt:

- Lfd. Nr. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
 „1.83 Gymnasium München Feldmoching“.
- d) Die bisherigen Nrn. 1.83 bis 1.108 werden die Nrn. 1.84 bis 1.109.
- e) Nach Nr. 1.109 wird folgende Nr. 1.110 eingefügt:
- Lfd. Nr. Bezeichnung und ggf. Name der Schule
 „1.110 Gymnasium München Unterföhring“.
- f) Die bisherigen Nrn. 1.109 bis 1.114 werden die Nrn. 1.111 bis 1.116.
6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 1.9 wird folgende Nr. 1.10 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|--|--|
| „1.10 | Staatliche Berufsfachschule für Pflege Mühldorf a. Inn | Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf a. Inn“. |
- bb) Die bisherigen Nrn. 1.10 bis 1.24 werden die Nrn. 1.11 bis 1.25.
- cc) In Nr. 6.5 wird in Spalte 2 die Angabe „v. d. Rhön“ durch die Angabe „i. d. Rhön“ ersetzt.
- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1.9 angefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule |
|----------|--|
| „1.9 | Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (Klinikum der Universität München)“. |
- bb) Nach Nr. 3.6 wird folgende Nr. 3.7 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule |
|----------|--|
| „3.7 | Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“. |
- cc) Die bisherige Nr. 3.7 wird Nr. 3.8.
- dd) Nach Nr. 4.6 wird folgende Nr. 4.7 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule |
|----------|--|
| „4.7 | Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg)“. |
- ee) Die bisherige Nr. 4.7 wird Nr. 4.8.
7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Teil 1 Nr. 3.2 wird in Spalte 2 das Wort „Waldmünchen“ durch das Wort „Cham“ ersetzt.
- b) In Teil 2 werden in Nr. 3.2 in Spalte 2 die Wörter „in Wackersdorf“ gestrichen.
8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 3.2 wird folgende Nr. 3.3 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|--|--|
| „3.3 | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik in Neumarkt i.d.OPf. | Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.“. |
- b) Die bisherigen Nrn. 3.3 und 3.4 werden die Nrn. 3.4 und 3.5.
- c) In Nr. 4.5 werden in Spalte 3 die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach“ eingefügt.
- d) Der Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.1 vorangestellt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|--|--|
| „5.1 | Staatliche Fachschule für Familienpflege Ansbach | Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach-Triesdorf“. |
- e) Die bisherigen Nrn. 5.1 bis 5.4 werden die Nrn. 5.2 bis 5.5.
- f) Nr. 6.1 wird aufgehoben.

- g) Die Nrn. 6.2 bis 6.7 werden zu den Nrn. 6.1 bis 6.6.
- h) Nach Nr. 7.2 wird folgende Nr. 7.3 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|--|---|
| „7.3 | Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Holztechnik Immenstadt i. Allgäu | Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i. Allgäu“. |
- i) Die bisherige Nr. 7.3 wird die Nr. 7.4.
- j) Die bisherige Nr. 7.4 wird die Nr. 7.5 und in Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule I Memmingen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Johann-Bierwirth-Schule Memmingen“ ersetzt.
- k) Die bisherigen Nrn. 7.5 bis 7.6 werden die Nrn. 7.6 bis 7.7.
9. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst
- „Staatliche Berufliche Oberschulen“.
- b) Nach der Überschrift wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
- „Teil 1
- Staatliche Fachoberschulen“.
- c) Nach dem Satz nach Nr. 7.11 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
- „Teil 2
- Staatliche Berufsoberschulen“.
10. Der Wortlaut von Anlage 7 wird Anlage 6 Teil 2.
11. Anlage 7 wird aufgehoben.
12. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 2.3 werden die folgenden Nrn. 3 und 3.1 eingefügt:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung der Schule | Organisatorische Verbindung |
|----------|--|---|
| „3. | Regierungsbezirk Oberfranken | |
| 3.1 | Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Bayreuth | Staatliches Berufliches Schulzentrum Bayreuth“. |
- b) Die bisherigen Nrn. 3 und 3.1 werden die Nrn. 4 und 4.1.
13. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.4 wird wie folgt gefasst:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung des Schulzentrums | Schulen des Schulzentrums |
|----------|--|---|
| „1.4 | Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf a. Inn | Staatliche Berufsschule II Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Altenpflege Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Pflege Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Mühldorf a. Inn“. |
- b) Nr. 1.5 wird wie folgt gefasst:
- | Lfd. Nr. | Bezeichnung des Schulzentrums | Schulen des Schulzentrums |
|----------|--|---|
| „1.5 | Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München | Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), |

Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),
 Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),
 Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),
 Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten an der Ludwig-Maximilians-Universität-München,
 Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),
 Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),
 Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),

Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum der Universität München)“.

c) In Nr. 3.2 wird in Spalte 3 das Wort „Waldmünchen“ durch das Wort „Cham“ ersetzt.

d) Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„3.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.	Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbau-technik Neumarkt i.d.OPf.“.

e) In Nr. 3.7 werden in Spalte 3 die Wörter „in Wackersdorf“ gestrichen.

f) Nr. 4.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bayreuth	Staatliche Berufsschule III Bayreuth, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Bayreuth, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Bayreuth,

Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Bayreuth, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Bayreuth“.

g) Nr. 4.7 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach	Staatliche Berufsschule Kulmbach, Staatliche Wirtschaftsschule Neuenmarkt, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Kulmbach, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fleischerei- und Lebensmittelverarbeitungstechnik Kulmbach, Staatliche Fachoberschule Kulmbach, Staatliche Berufsoberschule Kulmbach“.

h) Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.1	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach-Triesdorf	Staatliche Berufsschule II Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ansbach,

Staatliche Fachschule für Familienpflege Ansbach, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnologie und regenerative Energien Ansbach/Triesdorf“.

i) Nr. 5.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),

Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“.

j) Nr. 6.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„6.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg	Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg),

k) Nr. 7.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„7.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i. Allgäu	Staatliche Berufsschule Immenstadt i. Allgäu, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Immenstadt i. Allgäu, Staatliche Fachoberschule Sonthofen, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Immenstadt i. Allgäu, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Holztechnik Immenstadt i. Allgäu.“

l) Nach Nr. 7.4 wird folgende Nr. 7.5 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„7.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Johann-Bierwirth-Schule Memmingen	Staatliche Berufsschule I Memmingen, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Memmingen“.

m) Die bisherigen Nrn. 7.5 bis 7.7 werden die Nrn. 7.6 bis 7.8.

14. In Anlage 3 Teil 1 Nrn. 1.13 bis 1.15 Spalte 3, in Anlage 4 Teil 1 Nr. 1.4 Spalte 3, Anlage 6 Teil 1 Nr. 1.15 Spalte 3 und Teil 2 Nr. 1.11 Spalte 3 sowie in Anlage 11 Nr. 1.6 Spalte 2 werden jeweils nach den Wörtern „Berufliches Schulzentrum“ die Wörter „Max-von-Pettenkofer“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2020 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 26. Mai 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2038-3-4-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

vom 29. Mai 2020

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, und
- des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Kapitel III wird wie folgt gefasst:

„Kapitel III

Anerkennungsregelungen,
Übergangs- und Schlussbestimmungen,
Besondere Bestimmungen anlässlich der
COVID-19-Pandemie“.

2. Die Überschrift von Kapitel III Zweiter Teil wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen,
Besondere Bestimmungen anlässlich der
COVID-19-Pandemie“.

3. Nach § 123 wird folgender § 124 eingefügt:

„§ 124

Besonderheiten zur Wiederholung der
Ersten Staatsprüfung des Prüfungstermins
Frühjahr 2020 anlässlich der
COVID-19-Pandemie

(1) ¹Für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 und 3. ²Sie gelten auch bei Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften oder in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach zu diesem Prüfungstermin.

(2) Wird die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 erstmals abgelegt, so gilt unabhängig von der Anzahl der Hochschulsesemester § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

(3) ¹Wird die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 als Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 14) oder als Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 15) abgelegt, so kann diese Prüfung abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 ein weiteres Mal wiederholt werden. ²Dies gilt nicht, soweit die Erste Staatsprüfung wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13) als nicht bestanden gilt. ³§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. ⁴§ 14 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die weitere Wiederholung auf die Fächer beschränkt, die bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden wurden.“

4. Der bisherige § 124 wird § 125 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 124 tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

München, den 29. Mai 2020

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2126-1-8-G

**Verordnung
zur Änderung der
Vierten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 20. Mai 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der
Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Minis-
terialblatt Nr. 287 vom 20. Mai 2020 bekannt gemacht.

2126-1-9-G

**Fünfte Bayerische
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(5. BayIfSMV)**

vom 29. Mai 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der
Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Minis-
terialblatt Nr. 304 vom 29. Mai 2020 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612